

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfrage zur Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Korruption in der Landkreisverwaltung Lüchow-Dannenberg?“ in der Drucksache 19/1742

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.06.2023 - Drs. 19/1799
an die Staatskanzlei übersandt am 04.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 03.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/1742 geht hervor, dass

- gegen den beschuldigten Sachbearbeiter der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg mit Kenntnis vom 11.10.2021 durch die Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen, Fachkommissariat 4, die ersten Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln durchgeführt wurden,
- bislang vier Fälle von Unregelmäßigkeiten und Bestechlichkeit bekannt sind und dass in weiteren Verdachtsfällen Ermittlungen laufen,
- ein Beschuldiger in allen Fällen als Vermittler zwischen den Antragstellern und dem Sachbearbeiter tätig geworden sein soll,
- bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln das Vier-Augen-Prinzip angewandt wird.

1. Wann wurde der verdächtige Mitarbeiter vom Dienst in der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg suspendiert? Falls dies nach den ersten polizeilichen Erkenntnissen am 11.10.2021 wegen Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln erfolgt sein sollte: Aus welchen Gründen durfte der Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt seiner Suspendierung weiterhin seine Tätigkeit in der Ausländerbehörde ausüben?

Gegen den betroffenen Mitarbeiter läuft derzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Solange dieses Verfahren läuft und er nicht rechtskräftig verurteilt worden ist, gilt er als unschuldig. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip der Artikel 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Freistellung des Mitarbeiters erfolgte, nachdem die polizeilichen Ermittlungen hinreichend weit vorangeschritten waren und nachdem aufgrund der dann vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse eine sofortige Freistellung des betroffenen Mitarbeiters angezeigt war.

2. An wie vielen Erteilungen von Aufenthaltstiteln, Duldungen und sonstigen Entscheidungen, die zu einem weiteren Aufenthalt von ausreisepflichtigen Ausländern führte, war der beschuldigte Sachbearbeiter nach dem 11.10.2021 beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Art des Aufenthaltstitels, Duldung und sonstiger Entscheidung)?

Eine konkrete Anzahl sowie die Umstände im Einzelnen sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Eine valide Aussage hierzu ist zum Berichtszeitpunkt, mit dem derzeitigen Ermittlungsstand, nicht möglich.

3. Was passierte im Hinblick auf die Aufenthaltstitel, die durch den Beschuldigten in bisher vier bekannten Fällen trotz fehlender Voraussetzungen aufgrund von Geldzahlungen erteilt wurden?

Der Sachverhalt ist weiterhin Gegenstand der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen. Grundsätzlich kann eine rechtswidrig erteilte Aufenthaltserlaubnis als Verwaltungsakt unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens vorliegen, wird im jeweiligen Einzelfall sorgfältig geprüft.

4. Sind die vier Personen, denen vom Beschuldigten trotz fehlender Voraussetzungen Aufenthaltstitel erteilt wurden, noch in Deutschland aufhältig? Falls ja, warum, und welche Maßnahmen werden diesbezüglich ergriffen?

Der dieser Frage zugrunde liegende Sachverhalt wird derzeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde ausgewertet und geprüft. Eine abschließende aufenthaltsrechtliche Bewertung wird voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Gleiches gilt für die etwaige Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

5. Wurden alle bisher durch den Beschuldigten erteilten Aufenthaltstitel, Duldungen und sonstige Entscheidungen seit Aufnahme seiner Tätigkeit in der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg nachträglich auf das Vorliegen der zur Erteilung notwendigen Voraussetzungen überprüft? Falls nein, warum nicht?

Zum jetzigen Zeitpunkt läuft ein Ermittlungsverfahren, und der betroffene Mitarbeiter wurde noch nicht rechtskräftig verurteilt. Die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit einer entsprechenden Prüfung werden die weiteren Ermittlungsergebnisse und eine etwaige strafrechtliche Verurteilung des Betroffenen ergeben.

6. In wie vielen weiteren Verdachtsfällen wird derzeit ermittelt?

Gegenstand der Ermittlungen sind aktuell 35 Verdachtsfälle (Stand 10.07.2023).

7. Seit wann ist der Mitarbeiter bei der Ausländerbehörde beschäftigt, und war er vorher bei anderen Ausländerbehörden oder sonstigen Behörden an einem korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz beschäftigt? Falls ja, wo war vorher beschäftigt?

Eine Tätigkeit in einer anderen Ausländerbehörde oder auf einem anderen auf die Fragestellung bezogenen Arbeitsplatz ist nicht bekannt.

Der Beantwortung bezüglich des Beginns des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters stehen nach hieriger Bewertung schutzwürdige Interessen Dritter i. S. d. Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung entgegen. Da die Beantwortung zu einer Identifizierung des Beschuldigten beitragen könnte, können dazu keine Angaben gemacht werden.

8. Da bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln das Vier-Augen-Prinzip angewandt wird, besteht bei der Beteiligung weiterer Sachbearbeiter der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln durch den beschuldigten Sachbearbeiter ohne die notwendigen Voraussetzungen der Verdacht der Mittäterschaft oder war mangelnde Sachkenntnis ursächlich für das Mitwirken?

Es wird derzeit gegen keine weiteren Mitarbeitenden der Ausländerbehörde Lüchow-Dannenberg ermittelt. Das Vier-Augen-Prinzip ist nach Angaben des Landkreises seit Januar 2023 für alle Mitarbeitenden in der Ausländerbehörde eingeführt worden. Demnach hat die Ausländerbehörde erst nach Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen das Vier-Augen-Prinzip bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln eingeführt.

9. Welche Erkenntnisse liegen über den Vermittler vor? Es wird hierbei auch um Angaben zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthaltsstatus gebeten sowie darüber, welcher Art die Kontakte des Vermittlers zur Ausländerbehörde sind und ob diese aus beruflichen bzw. ehrenamtlichen (etwa aufgrund einer Tätigkeit als Flüchtlingshelfer, Rechtsanwalt oder dergleichen) oder privaten Gründen zustande gekommen sind.

Der Vermittler ist deutscher Staatsangehöriger. Sein Kontakt zu dem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde beruht auf privater Bekanntschaft.